Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 77 (1968)
Heft: 2

Artikel: Das Recht auf Leben
Autor: Genewein, C. M.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-975198

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Recht auf Leben

Monsignore Dr. C. M. Genewein

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. 12. 1948 gehört zweifellos zu den bedeutendsten Dokumenten der neuesten Geschichte. Alle in den Vereinten Nationen vertretenen Völker haben in dieser Erklärung feierlich die Grundrechte anerkannt, die jedem Menschen von Natur aus zukommen. Diese Grundrechte sind in zahlreiche Länderverfassungen aufgenommen worden, und in Anlehnung an die Erklärung der Vereinten Nationen hat der Europarat am 4. 11. 1950 seine Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beschlossen, die die tatsächliche, gleichartige Anwendung der menschlichen Grundrechte im Gebiet der im Europarat zusammengeschlossenen Nationen garantieren soll.
Die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen hat in der Geschichte viele Vorgänger. Das Bemühen, die grundsätzlichen Rechte des Einzelnen und der ursprünglichen menschlichen Gemeinschaften aufzuzählen, die auch jeder Inhaber staatlicher Gewalt zu achten hat, finden sich bereits unter anderem im Codex Hammurabi, genannt nach dem König Hammurabi von Babylonien, dem Treueid der germanischen Herzöge und Könige, in der Magna Charta von 1215, um nur einige Beispiele zu nennen.

In der Neuzeit sind es vor allem zwei Dokumente, die für die endgültige Kodifizierung der Menschenrechte in unseren Tagen ausserordentliche Bedeutung haben: die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 4. 7. 1776 und die nach diesem Muster verfasste «Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers» der französischen Revolution vom 26. 8. 1789. Beide Erklärungen stellen das grundsätzliche Recht auf Leben jedes Menschen ausdrücklich und als das wichtigste Recht des Menschen heraus. Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung sagt: «Wir halten daran fest, dass alle Menschen gleich geschaffen sind, dass ihnen ihr Schöpfer bestimmte unverlierbare Rechte verliehen hat, dass unter diesen Rechten *Leben,* Freiheit und das Streben nach Glück sind.»
Wir sehen aus diesem Zitat, dass die Väter der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung die Grundrechte des Menschen darauf zurückführen, dass Gott, der Schöpfer, den Menschen diese Rechte verliehen hat. Ein solcher Bezug auf Gott findet sich nicht in der Menschenrechtserklärung der französischen Revolution und auch nicht in der Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Immerhin wird in beiden Dokumenten auch ohne den Bezug auf Gott klar, dass diese Rechte vorstaatlich sind, das heisst, dass sie den Menschen nicht von den Staaten und ihrer Gesetzgebung verliehen wurden, sondern mit der menschlichen Natur selbst gegeben sind. Das hat zur Folge, dass keine staatliche Autorität rechtens irgendeinem Menschen diese Grundrechte nehmen kann.
Es ist nicht verwunderlich, dass sich auch kirchliche Dokumente der jüngsten Zeit mit den Grundrechten des Menschen befassen. Besonders wichtig ist die grosse Sozialenzyklika Johannes XXIII. «Pacem in terris», vom 11. 4. 1963, und die Pastoralkonstitution des 2. Vatikanischen Konzils «Gaudium et spes» – «Die Kirche in der Welt von heute» vom 7. 12. 1965. Johannes XXIII. schreibt: «Jedes menschliche Wesen hat das Recht auf Leben und auf körperliche Unverletztheit ... und auf die nötigen und ausreichenden Mittel für eine würdige Existenz ... ärztliche Behandlung. Infolgedessen hat der Mensch ein Recht auf Sicherheit im Falle der Krankheit ...» Zur Begründung der Würde der menschlichen Person weist die Pastoralkonstitution des Konzils darauf hin, dass «alles auf Erden auf den Menschen als seinen Mittel- und Höhepunkt hinzuordnen ist», und dass der Mensch «nach dem Bild Gottes geschaffen ist, fähig, seinen Schöpfer zu erkennen und zu lieben, von ihm zum Herrn über alle irdischen Geschöpfe gesetzt, um sie in Verherrlichung Gottes zu beherrschen und zu nutzen». Später heisst es: «Zu praktischen und dringlichen Folgerungen übergehend, will das Konzil die Achtung vor dem Menschen einschärfen: Alle müssen ihren Nächsten ohne Ausnahme als ein ‚anderes Ich' ansehen, vor allem auf sein Leben und die notwendigen Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens bedacht.»
Es ist fast überflüssig zu erwähnen, dass auch für die *Heilige Schrift* das menschliche Leben von grosser Würde und Unantastbarkeit ist. Dafür nur einige Beispiele: Genesis 9, 5: «Von einem jeden, selbst von seinem Bruder, werde Ich das Leben des Menschen fordern. Wer Menschenblut vergiesst, durch Menschen soll sein Blut vergossen werden. Denn nach dem Bilde Gottes hat Er den Menschen gemacht.» Exegese 20 enthält die 10 Gebote vom Sinai, wo es heisst: «Du sollst nicht töten». Das Neue Testament kennt das Leben des Menschen als etwas Ewiges, das auch durch den körperlichen Tod nicht beendet wird, weil der Sohn Gottes sein Leben zur Sühne für die Schuld der Menschen hingegeben hat und auferstanden ist. (1. Korinther 15, 54 ff).
Ist also schon vom rein menschlichen Standpunkt aus das unschuldige menschliche Leben unantastbar, so hat es für den Christen deswegen noch besondere Würde und Heiligkeit, weil es ein Leben nach dem Bilde Gottes ist.

Deswegen sind die Christen auch in besonderer Weise dazu berufen, über die Unantastbarkeit jeglichen Lebens zu wachen.

Kehren wir zunächst zur Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen zurück. Dort heisst es in Artikel 3: «Jedes Individuum hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit seiner Person.» Im einzelnen lässt sich daraus unter anderem ableiten: *Jedes* menschliche Leben ist unantastbar. Das bedeutet, dass das ungeborene Leben des Menschen ebenso geschützt ist, wie das Leben des geborenen Kindes und des Erwachsenen. Die Tötung der Leibesfrucht stellt deswegen genau so ein Vergehen gegen das menschliche Leben dar, wie jede andere Tötung unschuldigen menschlichen Lebens. Da das Leben des Menschen von Gott stammt, also gleichsam Gottes Besitz ist, darf der Mensch auch nicht über sein eigenes Leben verfügen: der Selbstmord ist ein Verbrechen gegen das Leben. Noch viel weniger hat der Mensch das Recht, das Leben eines anderen unschuldigen Menschen zu beenden – mit oder ohne dessen Zustimmung –, das bedeutet, dass auch jede Form von «Euthanasie», der sogenannte «Gnadentod» für unheilbare Patienten, ein Verbrechen gegen das menschliche Leben ist. Es ist selbstverständlich, dass es kein «lebensunwertes Leben» gibt, das man beenden dürfte. Man denkt mit Entsetzen an die Tötung «lebensunwerten Lebens» durch die Nationalsozialisten während des Krieges, die Ausrottung jüdischer Menschen, nur, weil sie einer nach der Meinung der Machthaber minderwertigen Rasse angehörten; aber auch an die Tötung der sogenannten «Contergan-Kinder», jener bedauernswerten Menschenwesen, die missgestaltet zur Welt kamen.

Jeder Mensch hat ein Recht auf den Schutz seines Lebens und seiner Gesundheit. Der Mensch ist gleichzeitig Person und Gemeinschaftswesen. Er hat nicht nur Rechte und Pflichten als Einzelner, sondern auch Rechte und Pflichten als Glied der menschlichen Gemeinschaft. Es ist selbstverständlich, dass kein Mensch bewusst das Leben und die Gesundheit seiner Mitmenschen gefährden darf. Aber auch die Gemeinschaft hat die Pflicht, das Zusammenleben der Menschen so zu ordnen, dass im höchstmöglichen Mass Leben und Gesundheit aller geschützt werden.

Dazu gehört neben den strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen auch eine Vielzahl von Massnahmen auf gesundheitspolitischem Gebiet. Unter anderem ist hier zu denken an die öffentliche Hygiene, die Reinhaltung des Wassers und der Luft, die Einrichtungen des Arbeitsschutzes, die nach Möglichkeit sicherstellen sollen, dass keine Arbeit gesundheitliche Gefahren mit sich bringt, das weite und weithin noch unterentwickelte Gebiet der Präventivmedizin und die Fragen, die mit Sport und Freizeitgestaltung zusammenhängen. Nicht nur der Staat, sondern jeder Einzelne sollte in seinem Lebensbereich grosse Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse verwenden.

Jeder Mensch hat das Recht auf ärztliche Behandlung und pflegerische Betreuung im Fall der Krankheit, des Alters und des Siechtums. Zwar ist jeder Mensch verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten für Tage der Krankheit und des Alters selbst Vorsorge zu treffen. Aber ärztliche Betreuung und Pflege dürfen in keinem Fall davon abhängig sein. Das heisst, dass auch Arme, Minderbemittelte, Fremde, Ausländer und Fürsorgeempfänger das gleiche «Naturrecht» auf Pflege und Behandlung haben wie die Reichsten. Auch andere Erwägungen (soziale Stellung, «Wichtigkeit» einer Person für das öffentliche Leben, Aussicht, die Arbeitsfähigkeit wieder ganz herstellen zu können usw.) dürfen bei Behandlung und Pflege keine entscheidende Rolle spielen. Die Krankenschwester und der Arzt werden immer an das Wort des Herrn denken: «Was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.»

Aus dem Recht auf Leben lässt sich sodann ableiten, dass jeder Mensch ein Recht auf seinen Tod hat. Wir meinen hier zweierlei. Zum ersten denken wir an die Wichtigkeit des Todes für jeden Menschen. Er ist für uns ja nicht schlechthin das Ende des Lebens, sondern im Gegenteil Pforte zum ewigen Leben. Im Tod fällen wir Menschen die erste vollpersonale und zugleich die wichtigste und zentralste Entscheidung unseres Lebens: die Entscheidung für oder gegen Gott; wir sprechen in diesem Zusammenhang vom «persönlichen Gericht». Deshalb ist, richtig verstanden, unser Leben tatsächlich immer schon ein «Sein zum Tode» (Martin Heidegger), und es ist von grosser Wichtigkeit, dass uns die Möglichkeit gegeben wird, uns auf unseren eigenen Tod vorzubereiten. Von hier aus wird klar, dass in diesem Zusammenhang auch die Frage nach der Wahrheit am Krankenbett von grosser Bedeutung ist.

Zum zweiten betrifft das «Recht auf den Tod» auch die Frage nach der sogenannten «Wiederbelebung» und mancher medizinischer Praktiken, die darauf abzielen, das Leben «um jeden Preis» zu erhalten, selbst, wenn dieses Leben eigentlich nur noch vegetativ ist. Wir können in diesem Zusammenhang auf die ausserordentlich vielschichtige und komplizierte Problematik solcher Fälle nicht eingehen, sondern möchten nur zu weiterem Nach-

denken auf diesem Gebiet anregen. Unserer Meinung nach verlangt es die Achtung vor der Würde der menschlichen Person nicht nur, dass man um jedes Menschenleben kämpft, solange noch irgendeine Aussicht auf Erfolg besteht, sondern auch, dass man Menschen, deren irdisches Ende nach dem Ratschluss Gottes gekommen ist, auch das Recht auf ihr Sterben, auf ihren Tod lässt.

Vom 11. bis 14. Mai findet in München ein vom katholischen Weltbund für Krankenpflege (CICIAMS) organisierter Kongress statt. Das Programm sieht verschiedene Referate vor, die unter dem Motto «Menschenrechte und Gesundheit in der Welt» stehen. Aus diesem Anlass veröffentlichen wir den vorstehenden Artikel. Gleichzeitig möchten wir einen kurzen Hinweis auf die Bedeutung und die Ziele des katholischen Weltbundes für Krankenpflege geben. Dies scheint uns um so gerechtfertigter, als hier Probleme diskutiert und wertvolle Anregungen in die Tat umgesetzt werden, die über ein einzelnes Glaubensbekenntnis hinaus Beachtung verdienen. Seit seiner Gründung im Jahre 1933 strebte das internationale Studienkomitee katholischer Schwesternverbände den Zusammenschluss der katholischen Berufsorganisationen für Krankenschwestern an und breitete seine Tätigkeit schon sehr bald auf zahlreiche Länder aus. 1946 änderte es seinen Namen in «Comité international catholique des infirmières et des assistantes médico-sociales». Die Ziele, die in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere mit der Weltgesundheitsorganisation verwirklicht werden, erstrekken sich auf die Entwicklung des Berufsstandes und die Förderung gesundheitlicher und sozialer Aktionen.

«Zwischen Verrat und Menschlichkeit»

Zu einem Buch über die 1. Ostfrontmission 1941/42 *

PD Dr. med. Rudolf Bucher, als Leutnant der Sanität in den ersten Kriegsjahren Fachbearbeiter für den Bluttransfusionsdienst im Armeestab, nahm auf Aufforderung des damaligen Oberfeldarztes, Oberstbrigadier Vollenweider, an der ersten schweizerischen Aerztemission an der deutschen Ostfront teil. Er hat seine dortigen Erlebnisse und Erfahrungen nunmehr in einem Buche veröffentlicht, das auszugsweise auch in der «Schweizer Illustrierten» erschienen ist. Diese Publikation wäre an und für sich nichts Aussergewöhnliches – «Enthüllungen» sind heute an der Tagesordnung –, erstaunlich daran ist nur, dass der Verfasser damit 25 Jahre zugewartet hat, nachdem, wie er selbst beschreibt, es erst der Autorität unserer obersten Landesbehörde gelang, ihn nach seiner Rückkehr in die Schweiz von seinen öffentlich gehaltenen Vorträgen abzubringen, die nicht nur unserer Neutralitätspolitik zuwiderliefen, sondern sogar eine Gefährdung der Existenz unseres Staates bedeuten konnten. Wenn man die Haltung des Bundesrates und der Armeeleitung in der damaligen Zeit (1942) beurteilt, darf man nicht vergessen, dass es nicht einmal des Einsatzes der Waffen bedurft hätte, wenn sich Deutschland die Schweiz hätte gefügig machen wollen. Die Unterbindung der in den Händen der Achsenmächte befindlichen Importwege hätte nämlich damals bereits genügt, um unsere Bevölkerung binnen kurzem einfach auszuhungern. Die für die Ostfrontmission massgeblichen Persönlichkeiten – Oberstdivisionär von Muralt, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, Oberstdivisionär Bircher, Oberstbrigadier Vollenweider, Dr. E. Ruppanner, Oberst von Wyttenbach, Oberstleutnant Martz, Stellvertreter des Rotkreuzchefarztes – leben heute alle nicht mehr und können sich nicht selber gegen die geäusserten Verdächtigungen und Anschwärzungen zur Wehr setzen. Unsere Pflicht ist es daher, unserer Mitwelt die Situation, die Voraussetzungen und die Rechtslage objektiv und auf Grund der im Schweizerischen Roten Kreuz archivierten Dokumente und Protokolle darzustellen.

Eindrücklich schildert der Verfasser die erschütternde Not der verwundeten Soldaten, die Verlassenheit der dem Tode Geweihten, die entsetzliche Grausamkeit des Krieges auf beiden Seiten, die den Menschen zum Tier werden liess. Aus diesen Berichten allein schon geht die Notwendigkeit einer Hilfe hervor, *die eine ausreichende, rein humanitäre Rechtfertigung* zur Entsendung

* *Rudolf Bucher, «Zwischen Verrat und Menschlichkeit», erschienen 1967 im Verlag Huber, Frauenfeld.*